

Kommunale Betreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“

Betreuungsordnung

1. Die Gemeinde Ottersweier organisiert die Kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Einen Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.

2. Die Betreuung erfolgt nur während der Schulzeit, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen. Die Betreuung wird zu folgenden Zeiten angeboten:

Maria-Victoria-Schule Ottersweier

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Grundschule Unzhurst

Montag bis Freitag
07:25 Uhr – 14:00 Uhr

3. Die Räumlichkeiten in der Schule werden im Einvernehmen mit den Schulleitern zur Verfügung gestellt.
4. Der Schulleiter stimmt den Beginn des Unterrichts und die Unterrichtszeiten mit der Betreuung ab.
5. Eine Kooperation des Schulleiters bzw. des Lehrkörpers insgesamt mit den Betreuungskräften ist anzustreben.
6. Für die Grundschüler in Ottersweier besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen in den Räumlichkeiten der alten Gewerbeschule Ottersweier einzunehmen. Während der Speisung werden die Kinder durch das Personal beaufsichtigt. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen.
7. Für die Teilnahme am Mittagessen muss eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.
8. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung soll sich an den Bedürfnissen der Schüler orientieren und wird den örtlichen Verhältnissen angepasst.
9. Die Gemeinde stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung.
10. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische oder freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es soll kein Unterricht stattfinden. Zu den Aufgaben der

Betreuung gehört jedoch nicht, die Hausaufgabenbetreuung und auch nicht den Unterrichtsausfall aufzufangen.

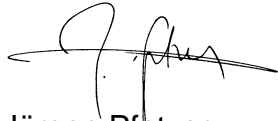
11. Die Gruppen werden von einer Betreuungskraft betreut.
12. Der Einsatz der Betreuungskräfte wird in Absprache mit der anstellenden Gemeinde Ottersweier und dem Schulleiter von diesem organisiert.
13. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes verbindlich, dass ihr Kind an der Betreuung teilnehmen wird.
14. Das Kind wird von den Eltern, Sorgeberechtigten oder einem sonstigen erwachsenen Beauftragten im Schulraum abgeholt.
Sollte das Holen der Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt werden, wird die Gemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.
15. Die Eltern bezahlen monatlich von September bis Juli (11 Monate) einen Betrag von derzeit 30,00 € pro Kind. Bei Alleinerziehenden und Sozialhilfeempfängern (bitte Nachweis vorlegen) beträgt der monatliche Beitrag 25 € pro Kind. Der Betrag ist jeweils zu Beginn des Monats fällig. Die Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
16. Eine Einzugsermächtigung ist der Gemeinde Ottersweier zu erteilen.
17. Die Anmeldung der Schulkinder hat über die Gemeinde zu erfolgen. Eine Teilnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
18. Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Ottersweier eingereicht werden. Wird nicht gekündigt, setzt sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fort.
19. Die Gemeinde übernimmt das entstehende Defizit, das sich aus der Durchführung der Betreuung ergibt, soweit und solange auch das Land sich mit den bisher bekannten Zuschüssen beteiligt.
20. Eine maximale Schülerzahl pro Gruppe wird nicht festgelegt.
21. Die Betreuung wird seit dem Schuljahr 2000/2001 durchgeführt.
Der Gemeinderat hat am 18. Mai 2009 beschlossen, die Verlässliche Grundschule bis auf weiteres fortzuführen.
22. Das Personal ist im Rahmen der beim Träger bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung entsprechend versichert.
23. Für die Schüler, die unmittelbar vor und nach dem regulären Unterricht an einer Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
24. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 LDSchG.
25. Diese Betreuungsordnung tritt am 10. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Betreuungsordnung widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Sollten Sie also Interesse an der Betreuung Ihres Kindes haben, dann füllen Sie bitte die anschließende Anmeldung und die Einzugsermächtigung aus und geben Sie beides im

Rathaus der Gemeinde Ottersweier
Lauer Straße 18, 77833 Ottersweier

ab.

Ottersweier, 10.09.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Pfetzer', with a long horizontal stroke extending to the left.

Jürgen Pfetzer
Bürgermeister